

rechtsmittel.consulting PROF. DR. PATRICK SCHMIDT
- Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof -

DGTR 6.11.2025, Wiesbaden

**Forum: Gerichtsstandswahl auf nordrhein-westfälisch –
Einrichtung von Spezialgerichten für transport- und
lagerrechtliche Streitigkeiten**

Einführung

- 1) Pflichtverletzung des Anwalts, der eine einschlägige Rechtsnorm übersehen hat, kann grundsätzlich nicht deshalb verneint werden, weil es sich dabei um eine entlegene Rechtsmaterie handelt (BGH IX ZR 23/04)
- 2) Einschlägige Rechtsnormen müssen nicht nur aufgefunden, sondern auch „richtig“ (risikominimierend) angewandt werden

Ein **Beispiel fernab des Transportbereichs** (aber im Bereich anwaltlicher Standardmaterien):

Ihr Mandant ist unzufrieden mit der Leistung seines Steuerberaters, der in Düsseldorf sitzt, und möchte diesen auf Schadensersatz i.H.v. 50.000 EUR verklagen. Wohin erheben Sie die Klage, und zu welchem Gericht geht eine anschließende Berufung?

Schätzfrage:

Über wieviele Zuständigkeitskonzentrationen reden wir allein in NRW mittlerweile?

- a) bis zu 10
- b) 11 bis 50
- c) 51 bis 100
- d) mehr als 100

Auflösung:

31 (OLG)
+ 18 (LG)
+ 32 (AG)
+ 6 (Verw- und FG)

87 insgesamt (Übersicht unter https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/zustaendigkeitskonzentration)

Grundlage (neben anderen) § 13a Abs. 1 GVG - Konzentration aufgrund Landesrechts demnach möglich

„sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist.“

→ Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers bzw. (nach Weiterübertragung) der Landesjustizverwaltungen

aber: Materialien (Verordnungsbegründung)? Beteiligung der betroffenen Kreise?

Die Neuregelung in § 28a JuZuVO NRW mit Wirkung zum 1.7.2025

- (1) Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften im Sinne des § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g der Zivilprozeßordnung werden für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln zugewiesen.
- (2) Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions- und Frachtgeschäften, soweit der internationale grenzüberschreitende Gütertransport betroffen ist, mit Ausnahme des Gütertransports auf dem Wasser oder in der Luft, werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Aachen zugewiesen. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions- und Frachtgeschäften, deren wesentlicher Inhalt der grenzüberschreitende Gütertransport auf der Straße und auf der Schiene ist und die von dem Anwendungsbereich a) des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956 (BGBl. 1961 II S. 1119, 1120), das zuletzt durch Protokoll vom 5. Juli 1978 (BGBl. 1980 II S. 721, 733) geändert worden ist, oder b) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2144, 2149), das zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 2016 (BGBl. 2016 II S. 378) geändert worden ist, in Verbindung mit den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140), die zuletzt durch Änderungsbeschluss vom 20. April 2015 (BGBl. 2016 II S. 378, 379) geändert worden sind, erfasst werden.
- (4) Für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2025 anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Anwendbarkeit

- zeitlich (Abs. 4): wohl (einzel-)instanzbezogen
- sachlich
 - Abs. 2, 3 auf Kleinstreitigkeiten („AG“): eher nicht
(Beachte: Konzentration dann für die Berufung beim LG Aachen unter Vorauss. Abs. 2, 3)
 - erstinstanzlich LG: Abgrenzung im Kern
 - grenzüberschreitende Gütertransporte Straße + Schiene einschl. CMR- und CIM-Beförderungen erfasst
 - Gütertransporte auf dem Wasser oder in der Luft ausgenommen
 - ➔ Wie z.B. mit Multimodalbeförderungen?
... und überhaupt: Auf wessen Vortrag kommt es an?
(Beispiel: Schaden beim Kraneinsatz)
- Berufungen zum OLG (Abs. 1): umfassender, auch Lagerrecht, rein nationale Transporte und solche zu Wasser und in der Luft

Anwendungsunsicherheiten – spätere Diskussion

Jedenfalls aber: Was sich „eindeutig“ ergibt, entscheiden nicht wir, sondern schlussendlich ein Gericht

(plakativ BGH VI ZB 75/22 für die Konzentration bei Ansprüchen aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse pp. und eine Veröffentlichung im Internet).

→ mit Blick auf Fehleinschätzungsgefahr anwaltliches Risikomanagement nötig

erstinstanzlich kaum Gefahren:

- Bei Klage zum unzuständigen Gericht auf Antrag grds. Verweisung nach § 281 ZPO;
- sofern funktionelle Zuständigkeit betroffen: str., ob § 281 ZPO oder § 17a Abs. 6 GVG, jedenfalls aber auch hier Verweisungsmöglichkeit (ggf. sogar ohne Antrag).
- Da auch bei unzuständigem Gericht eingereichte Klage - schon von diesem - zugestellt werden muss (BGH, Beschluss vom 7. Juli 2011 – IX ZR 161/09, Juris, Rn. 7), grds. keine Beeinträchtigung des Schutzes nach § 167 ZPO.
- Verweisungsantrag kann (und sollte in Zweifelsfällen) schon in der Klage gestellt werden.

Berufung zum falschen Berufungsgericht: regelmäßig **Verwerfung als unzulässig** (BGH VI ZB 75/22 Rn. 20).

Praxistipp in Zweifelsfällen: doppelte Einlegung = (trotzdem) einheitliches Rechtsmittel

BGH V ZB 151/19 Rn. 9: „*Macht ... die Partei von einem Rechtsmittel mehrmals Gebrauch, bevor über dasselbe in anderer Form schon früher eingelegte Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist, hat das Berufungsgericht über diese Rechtsmittel einheitlich zu entscheiden. Das gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel ... bei unterschiedlichen Gerichten eingelegt worden ist*.

- (Vorsorglich) mehrfache Einlegung wohl sogar kostenunschädlich: §§ 4 Abs. 1 GKG, 20 Satz 1 RVG; BGH VII ZB 32/06 Rn. 11 und Dötsch MDR 2023, 613
- ... und selbst wenn nicht: Pflicht, von mehreren in Betracht kommenden Wegen den kostengünstigsten zu wählen, nur, wenn „*in jeder Hinsicht gleich sichere und zweckmäßige Wege zur Verfügung stehen*“ (BGH V ZB 67/19 Rn. 22)

Fehlannahme: Häufung von Berufungen, die wegen Einlegung beim falschen Berufungsgericht einfach als unzulässig verworfen werden können, entlastet Berufungsgericht von inhaltlicher Arbeit

→ anschließender Regressprozess beginnt erneut in erster Instanz.

Möglichkeiten einer Umgehung der Zuständigkeitskonzentration?

Zweitinstanzlich sicher nicht.

Erstinstanzlich:

- Weg von einem anderen LG **hin zum** LG Aachen durch Gerichtsstandsvereinbarung oder rügelose Einlassung sicher zu begründen

(z.B. in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten wird teilweise gezielt „*ein spezialisiertes aber eigentlich nicht zuständiges Landgericht in der Hoffnung auf ein rügeloses Einlassen des Beklagten gewählt*“; siehe Ahrens, IPRB 2019, 178, 181)

Weg **weg vom** LG Aachen: grds. § 40 Abs. 2 ZPO

- speziell zum Transportrecht: LG Duisburg, Beschluss vom 27. August 2025 – 25 O 16/25, bislang n.v;
- allgemein OLG Hamm, I-4 U 72/19 („Wurst nach Schwiegermutter Art“), Rn. 41:

Um sie „*nicht ihrer Wirkung zu berauben*“, müssen Konzentrationsbestimmungen „*nach dem Sinn und Zweck sowie dem Regelungszusammenhang ... dahin ausgelegt*“ werden, dass **nur** die speziell bestimmten Gerichte Sachentscheidungen in den entsprechenden Angelegenheiten treffen dürfen

- kein Gegenargument daraus, dass Zuständigkeitskonzentration nur Landesrecht ist: Konzentrationsmöglichkeit des Landes ergibt sich daraus, dass der Bundesgesetzgeber sie dem Land mit § 13a Abs. 1 GVG ermöglicht, mithin aus der insoweit speziellen Entscheidung des *Bundesgesetzgebers*, die dessen allgemeinen Anordnungen (generelle ZPO-Regelungen) vorgeht.

- Grenzen allerdings: NRW-Gesetzgeber kann Weg zu einem Gericht außerhalb NRWs (z.B. dem LG Hamburg) in den Fällen nicht ausschließen, in denen dessen Zuständigkeit neben der (beim LG Aachen konzentrierten) innernordrhein-westfälischen Zuständigkeit (z.B. nach § 30 Abs. 1 ZPO) „prorogationsfrei“ tatsächlich gegeben und nach § 35 ZPO zur Wahl gestellt ist.
- Kein Konflikt der Zuständigkeitskonzentration z.B. mit Art. 31 CMR, da CMR ausschließlich die *internationale Zuständigkeit* der Gesamtheit der Gerichte eines Staats regelt, die Frage, in welchem konkreten Gerichtsbezirk innerhalb des betreffenden Staats Klage zu erheben ist, hingegen „*allein ... innerstaatlichem Prozeßrecht*“ überlässt (BGH I ZR 148/78).
- Für die Berufung gegen das Urteil eines unzuständigen Erstgerichts: § 513 II ZPO.

Was hätte besser gemacht werden können oder ließe sich verbessern?

- Wahrung von Vielfalt/Kompetenz mehr Gerichten?
- Jedenfalls: klar(er)e Regelung, Verordnungsbegründung, Beteiligung der Betroffenen
- Entlastung der Anwaltschaft von Fehleinschätzungsrisiken durch den Bundesgesetzgeber:
Streichung des § 232 Satz 2 ZPO oder Ermöglichung einer Berufungseinlegung auch beim *iudex a quo*

Details demnächst in TranspR 2026, 1 ff.

... und nun zum spannend(st)en Teil:

DISKUSSION...

§ 28a JuZuVO NRW mit Wirkung zum 1.7.2025

- (1) Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften im Sinne des § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g der Zivilprozeßordnung werden für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln zugewiesen.
- (2) Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions- und Frachtgeschäften, soweit der internationale grenzüberschreitende Gütertransport betroffen ist, mit Ausnahme des Gütertransports auf dem Wasser oder in der Luft, werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Aachen zugewiesen. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions- und Frachtgeschäften, deren wesentlicher Inhalt der grenzüberschreitende Gütertransport auf der Straße und auf der Schiene ist und die von dem Anwendungsbereich
a) des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956 (BGBl. 1961 II S. 1119, 1120), das zuletzt durch Protokoll vom 5. Juli 1978 (BGBl. 1980 II S. 721, 733) geändert worden ist, oder
b) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2144, 2149), das zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 2016 (BGBl. 2016 II S. 378) geändert worden ist, in Verbindung mit den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140), die zuletzt durch Änderungsbeschluss vom 20. April 2015 (BGBl. 2016 II S. 378, 379) geändert worden sind, erfasst werden.
- (4) Für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2025 anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.